

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 26

Artikel: Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation des franz. Schulwesens im allgemeinen

(Vergl. Nr. 3, 1929.)

Auf allen Stufen der Schulhierarchie wirken sogenannte *Beratungskommissionen* (*Conseils et Comités consultatifs*), die aus Vertretern der Verwaltung, gewählten Delegierten des Lehrpersonals und Vertretern des freien Unterrichts zusammengesetzt sind. Sie haben ihren Sitz in Paris. An erster Stelle steht der *Oberste Unterrichtsrat* (*Conseil Supérieur d'Instruction Publique*). Er besteht aus 57 Mitgliedern; 43 werden von der Lehrerschaft des gesamten Unterrichtes gewählt, die übrigen, darunter 4 Vertreter des freien Unterrichts, werden durch Dekret ernannt. Er tagt zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Ministers und gibt sein Gutachten ab über alle Vorschläge betreffend Lehrplan, Verwaltungs- und Disziplinarreglement usw. Er bildet die letzte Instanz in allen Streit- und Disziplinarfragen. Dauernd arbeitet ein Ausschuss des Obersten Unterrichtsrates (*Section permanente*) dem die Ausarbeitung der Lehrpläne und Lehrverordnungen obliegt.

Daneben gibt es je eine Beratungskommission (*Conseil Consultatif*) für die drei Unterrichtsstufen. Sie beraten in reinen Verwaltungs- und Personalfragen. Die betreffende Kommission für die Hochschulen besteht aus einer Anzahl Rektoren, Dekanen, Professoren und gewählten Vertretern des Lehrpersonals. Für den mittleren Unterricht setzt sich die Kommission zusammen aus dem Direktor der höheren Normalschule (*Ecole Normale Supérieure*) und den Generalinspektoren. Sie stellt jedes Jahr die Liste der Professoren auf, die befähigt sind, in den Lyzeen des Seine-Departements zu lehren; desgleichen eine Liste der Kandidaten, die in Betracht kommen für

eine eventuelle Ernennung als Lyzealdirektor (*Proviseur*).

Für den Volksunterricht bilden die Generalinspektoren des Volksunterrichtes die entsprechende Kommission. Je ein Vertreter des männlichen und des weiblichen Lehrpersonals haben Stimme und Sitz in den beiden letztern Kommissionen.

Am Hauptort jeder Akademie besteht ein Universitätsrat (*Conseil de l'Université*) und ein Akademierat (*Conseil Académique*). Ueber den ersteren wird später zu handeln sein. Der letztere spielt hauptsächlich die Rolle eines Disziplinarrates für das Lehrpersonal des mittleren Unterrichtes, des freien wie des öffentlichen. Ähnliche Befugnisse, den Volksunterricht betreffend, hat der Departementalrat (*Conseil départemental de l'Enseignement primaire*), der sich zusammensetzt aus dem Präfekten, dem Akademieinspektor und den gewählten Vertretern der Lehrerschaft.

Er wacht über die Ausführung der Reglemente und der Lehrpläne und macht Vorschläge zu denselben. Er gibt sein Gutachten über die Zahl und die Art der Schulen, die in jeder Gemeinde zu gründen oder zu unterhalten sind, sowie über die Zahl der Lehrer, die notwendig sind. Jedes Jahr stellt der Departementalrat die Liste der Lehrer und Lehrerinnen auf, die für eine Beförderung oder eine Auszeichnung in Betracht kommen. Er kann sogar Disziplinarstrafen verhängen. Endlich entscheidet er, wenn gegen die Eröffnung einer freien Schule Einspruch erhoben wird von seiten des Akademieinspektors.

Aus Prof. Dr. P. Frießen: „Das französische Bildungswesen in Geschichte und Gegenwart.“

Schulnachrichten

Bern. Die verheiratete Lehrerin und die Versicherungskasse. Durch Beschluß vom 30. November 1928 hat der Regierungsrat des Kantons Bern einer Statutenrevision der bernischen Lehrerversicherungskasse zugestimmt, durch die in Zukunft namentlich die Stellung der verheirateten Lehrerinnen wesentlich verschlechtert wird. Darnach werden Lehrerinnen, die nach dem 1. Juli 1929 eintreten, nach ihrer Verheiratung ohne weiteres der besondern Gruppe der Sparversicherten zugewiesen, während Lehrerinnen, die schon bisher der Kasse angehört, sich bei der Verheiratung entscheiden können, ob sie als vollversicherte Mitglieder mit Rentenversicherung bei der Kasse bleiben oder sich der Gruppe der Sparversicherten anschließen wollen. Im erstern Falle erhöht sich ihre

Prämie von 5 Prozent auf 10 Prozent der anrechenbaren Besoldung.

Gegen den Entscheid des Regierungsrates, der die neuen Statuten genehmigte, ist von einer Anzahl von Mitgliedern der Kasse staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht wegen Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit eingereicht worden. Das Bundesgericht hat den Refurs als unbegründet abgewiesen.

Unterwalden. Gemeinsame Konferenz von Ob- und Nidwalden. Am 18. Juni war's, ein goldener Sommertag, als wir dem Versammlungs-orte Kerns zupilgerten. Gar zahlreich rückten sie ein, die Lehrer und Lehrerinnen und Lehrschwestern, die Hh. Schulinspektoren und Schulräte und sonstigen Schulfreunde, darunter in hochehrföhrlicher Zahl die hochw. Geistlichkeit. Jedermann versprach sich einen